

Arbeitsrechtsregelung über einen vorübergehenden Verzicht auf die Zuwendung in der Evangelisches Krankenhaus Johannisstift Münster gmbH

Vom 11. Oktober 2004

(KABl. 2004 S. 277)

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) ¹Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG¹ bestimmt werden, dass für das Jahr 2004 die Zuwendung

nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973²,

nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973³ nicht gezahlt wird.

²Als Ausgleich für den Wegfall der Zuwendung wird den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein zusätzlicher Tag Urlaub gewährt.

(2) Mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnisse nicht dem BAT-KF⁴, bzw. den MTArb-KF⁵ unterliegen, sollen einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, die einen Verzicht entsprechend der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorsehen.

(3) Ausgenommen von der Dienstvereinbarung sind Auszubildende, Krankenpflegeschülerinnen und -schüler und befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung endet.

§ 2

Voraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. ²Dazu ist der Mitarbeitervertretung Ein-

1 Nr. 780

2 Nr. 1230

3 Nr. 1410

4 Nr. 1100

5 Nr. 1300

blick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unter-
richtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) ¹Die Dienststellenleitung wird die Mitarbeitervertretung einmal pro Quartal über die
Entwicklung der Einnahmensituation informieren. ²Zu diesem Zwecke wird für die Lauf-
zeit dieser Dienstvereinbarung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung
ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, in dem die Umsetzung des Konzepts zur Überwin-
dung der wirtschaftlichen Notlage mit folgenden Themenschwerpunkten beraten wird:

- Wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens
- Geplante Investitionen
- Rationalisierungsvorhaben
- Einschränkung oder Stilllegung von Betriebsteilen
- Änderung der Unternehmensorganisation oder des Unternehmenszweckes
- Vereinbarung von Kurzarbeit für einzelne Betriebsteile.

³Der gemeinsame Ausschuss hat auch zu prüfen, ob die Absenkung der Zuwendung in der
festgelegten Höhe während der Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung notwendig
bleibt.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

die Gründe, die zum vorübergehenden Verzicht auf die Zuwendung führen, die Verpflich-
tung des Arbeitgebers,

a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen
auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot
einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Täti-
gkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder öffent-
lichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Ferner ist eine betriebsbedingte Kündigung abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie
im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die
Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre un-
eingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung. Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit dieser Dienstvereinbar-
ung im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes betriebsbedingt gekündigt
wird, erhalten die Zuwendung nach § 1 Abs. 1 bei Ausscheiden in voller Höhe nach-
gezahlt.

Der Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen gilt nicht für Teile der Einrichtung,
für die wegen fehlender bzw. entzogener Betriebserlaubnis / Versorgungsauftrag der
Betrieb nicht fortgeführt werden kann.

b) Mehrerlöse, welche die Evangelische Krankenhaus Johannisstift Münster gGmbH
während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Siche-

rung von Arbeitsplätzen oder zwingender Investition benötigt werden, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2005 bis zur Höhe der sich aus den Maßnahmen nach § 1 ergebenden Beträge ausbezahlen. Die Verwendung der Mehrerlöse wird gemeinsam von der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung nach Erstellung des Jahresabschlusses 2004 festgelegt.

§ 3

Laufzeit

- (1) Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 1. Oktober 2004 bis zum 30. September 2005.
- (2) ¹Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens berechtigt sowohl die Dienststellenleitung als auch die Mitarbeitervertretung zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung. ²Diese Kündigung ist an keine Frist gebunden, entfaltet aber sofortige Wirkung. ³Sofern auf Grund der Dienstvereinbarung Leistungen gekürzt worden sind, sind diese Kürzungen auszugleichen.
- (3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

